



HVBG

HVBG-Info 02/1985 vom 24.01.1985, S. 0007 - 0028, DOK 187/017-BVerfG

Zur Frage der Grundrechtsfähigkeit von Innungen - Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 31.10.1984 - 1 BvR 35/82 - u.a.

Zur Frage der Grundrechtsfähigkeit von Innungen;

hier: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 31.10.1984

- 1 BvR 35/82 -

- 1 BvR 356/82 -

- 1 BvR 794/82 -

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 31.10.1984

- 1 BvR 35/82 u.a. - folgendes entschieden:

Leitsätze:

1. Die Befugnis juristischer Personen des öffentlichen Rechts zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde hängt namentlich von der Funktion ab, in der sie von dem beanstandeten Akt der öffentlichen Gewalt betroffen sind. Besteht diese in der Wahrnehmung gesetzlich zugewiesener und geregelter öffentlicher Aufgaben, so kann eine juristische Person (hier: Innung) sich insoweit auf Grundrechte nicht berufen (Art. 19 Abs. 3 GG). Das gleiche gilt für einen Zusammenschluß derartiger juristischer Personen, selbst wenn dieser privatrechtlich organisiert ist (hier: Innungsverband).
2. Art. 5 Nr. 6 Satz 1 des Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1578) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.